

**Anlage 2****Hinweise zur Entscheidung Az.: 33-05120-5262-10867/2017****1. Hinweise zu allgemeinen bergrechtlichen Belangen**

- 1.1 Diese Entscheidung gilt nur in Verbindung mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 und den Entscheidungen zu den Planänderungen und –ergänzungen vom 11.02.2000, 13.10.2009 und 15.01.2015. Die vorbenannten Beschlüsse und Entscheidungen bleiben, soweit sie nicht von der vorliegenden Entscheidung betroffen sind, unberührt. Die mit diesen Bescheiden ergangenen Nebenbestimmungen und Hinweise bleiben, soweit sie weiterhin zutreffen und im Rahmen dieser Entscheidung nicht geändert werden, von der vorliegenden Entscheidung unberührt.
- 1.2 Diese Entscheidung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 1.3 Offensichtliche Unrichtigkeiten dieser Entscheidung, z. B. Schreibfehler, können durch das LAGB jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Entscheidung Betroffenen hat das LAGB zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
- 1.4 Vor Inanspruchnahme von Grundstücken im Rahmen bergbaulicher Arbeiten und/oder Kompensationsmaßnahmen hat die Antragstellerin sicher zu stellen, dass für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte vorliegen. Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke Dritter sind auszuschließen.
- 1.5 Der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art kann nie ganz ausgeschlossen werden. Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 KampfM-GAVO die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder bestehe ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Einsatzleitstelle des Salzlandkreises oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.
- 1.6 Die Einsatzleitstelle des Salzlandkreises ist über den Beginn der Vorhaben bzw. die Änderungen des Vorhabens schriftlich oder per Fax zu informieren, damit die Einsatzleitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.
- 1.7 Hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sach- und Kulturgütern sowie zur Gewährleistung der Standsicherheit von Böschungen wird auf die Ein-

haltung der im Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 unter den Punkten 1.4.2, 1.4.6 und 1.5.1 aufgeführten Nebenbestimmungen hingewiesen.

- 1.8 Für den Betrieb des Tagebaus bedarf es eines zugelassen Hauptbetriebsplanes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vom Hauptbetriebsplan und den Sonderbetriebsplänen erst nach der Zulassung durch das LAGB Gebrauch gemacht werden darf.

## **2. Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen**

- 2.1 Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG dürfen ab 01.03.2020 ohne Genehmigung keine gebietsfremden Gehölze und gebietsfremdes Saatgut für Kompensationsmaßnahmen verwendet werden.
- 2.2 Mit Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 wurde das internationale Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt. Einschlägig ist § 44 BNatSchG. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hat die Antragstellerin eigenverantwortlich sicherzustellen.
- 2.3 Sämtliche Rekultivierungsarbeiten, einschließlich der Zwischenlagerung von Materialien sind so durchzuführen, dass hierbei entstehende Lärm- und Staubbelästigungen für die nächstgelegenen und zu schützenden Wohnbebauungen und Wegverbindungen durch geeignete Maßnahmen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert werden.
- 2.4 Auf die Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 unter Pkt. 1.7 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise wird explizit hingewiesen.
- 2.5 Der Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil 1“ kann bei Bedarf beim LAGB abgefordert werden.

## **3. Hinweise zu bodenschutzrechtlichen Belangen**

- 3.1 Die Bodenverdichtung ist während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend benutzten Bodenflächen wieder herzustellen.
- 3.2 Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Tagebaues sind die Anforderungen des BBodSchG einschließlich der BBodSchV (insbesondere § 12 BBodSchV) einzuhalten.
- 3.3 Bei organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens ist das LAGB umgehend zu informieren.
- 3.4 Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Deshalb sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen und nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen.

- 3.5 Bodenverdichtungen sind während der bergbaulichen Arbeiten auf ein Minimum zu beschränken.
- 3.6 Im Hinblick auf die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird auf die DIN 19 371 hingewiesen.
- 3.7 Hinsichtlich der Umsetzung der vorgesehenen Entsiegelungs-, Bodenrekultivierungs- und Bodenrenaturierungsmaßnahmen wird auf die Beachtung des BVB-Merkblattes Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung“ und der darin genannten Normen und Richtlinie hingewiesen.
- 3.8 Auf die Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 unter 1.4.2, 1.4.6 und 1.7.1 aufgeführten Nebenbestimmungen wird explizit hingewiesen.
- 3.9 Auf Flächen die von einem Bodenordnungsverfahren betroffen sind besteht gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eine Veränderungssperre. Vor Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 34 FlurbG die Zustimmung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzuholen.
- 4. Hinweise zu wasserschutzrechtlichen Belangen**
- 4.1 Änderungen des Ausbaus der Gewässer und ihrer Ufer bedürfen einer Planänderung.
- 4.2 Erdaufschlüsse und Bohrungen die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich auf die Höhe, Bewegung und Beschaffenheit den Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim LAGB und der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von der Anzeige von Bohrarbeiten im jeweiligen Hauptbetriebsplan zu erfolgen.
- 4.3 Auf die Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 unter Punkt 1.5.1 aufgeführten Nebenbestimmungen wird explizit hingewiesen.
- 4.4 Die im Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 unter Pkt. 1.5.1 erlassenen Nebenbestimmungen und unter Pkt. 1.5.2 gegebenen Hinweise sind zu berücksichtigen.
- 4.5 Es ist zu gewährleisten, dass die Bezeichnung der Grundwassermessstellen in allen relevanten Unterlagen (Rahmenbetriebsplan, Planänderungen- und Ergänzungen, Sonderbetriebspläne, bergmännisches Risswerk, Monitoringberichte, etc.) einheitlich erfolgt und eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Grundwassermessstellen möglich ist.
- 4.6 Die Entscheidung kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden bzw. Nebenbestimmungen können nachträglich geändert bzw. ergänzt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden und auszugleichen.

## **5. Hinweise zu denkmalschutzrechtlichen Belangen**

- 5.1 Auf die Einhaltung der bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 verfügbaren Nebenbestimmungen und Hinweise wird hingewiesen.
- 5.2 Die ausführenden Betriebe und Personen vor Ort sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.
- 5.3 Werden bei der Durchführung der baulichen Arbeiten Sachen und Spuren von Sachen aufgefunden, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass diese Kulturdenkmale i. S. d. Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt darstellen, sind diese zu erhalten und unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem LAGB anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen. Das Betreten des Betriebsgeländes zur Durchführung von archäologischen Untersuchungen ist zu gestatten. Die hiervon betroffenen Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.

Auf die gesetzliche Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA wird hingewiesen.